

Rahmenbedingungen für die Installation und den Betrieb von Videoübertragungssystemen auf kommunalen Sportanlagen - Live-Streaming -

I. Rechtliche Vorgaben:

1. Es dürfen ausschließlich Seniorenspiele (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) gestreamt werden. Bei im Seniorenspielbetrieb eingesetzten Spielerinnen und Spielern unter 18 Jahren sind entsprechende Einwilligungserklärungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a DSGVO einzuholen.
2. Der Verantwortliche (Verein) muss vor Beginn des Spiels deutlich darauf hinweisen, dass gefilmt wird und eine Übertragung im Internet erfolgt, zum Beispiel auf der Homepage, durch Aushang im Eingangsbereich oder auf Tickets. Der Zuschauer muss die Möglichkeit erhalten, sich außerhalb des Bildbereichs aufzuhalten.
3. Die Vereine sind bei der Erstellung des Materials für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Dies betrifft auch das Einholen der erforderlichen Einwilligungen sowie die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
4. Die Gastmannschaft ist rechtzeitig zu informieren und sollte die Möglichkeit eines Vetos erhalten.
5. Die Sportvereine müssen vertraglich mit dem Streamingdienst Anbieter sicherstellen, dass Live-Übertragungen nicht an Wettanbieter weitervermittelt werden können, um die Platzierung von Wetten auf Amateursport sowie Wetten auf Ereignisse, an denen Minderjährige teilnehmen gem. § 21 Abs. 1a Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) auszuschließen.
6. Die Vereine stellen sicher, dass die Betreiber die Kamerasysteme nur für die genannten Zwecke und Zeiten einsetzen. Die Vereine stellen sicher, dass die Kamera außerhalb dieser Zeiten und Zwecke nicht genutzt werden können. Die Kameraobjektive sind zu verhüllen, abzudecken oder es ist durch andere technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht versehentlich andere Personen insbesondere Kinder und Jugendliche gefilmt werden können.
7. Gefilmt werden darf nur die Totale, d.h. Verzicht auf jegliche Zoomfunktion.
8. Es erfolgt keine Aufzeichnung und keine Veröffentlichung auf Videokanälen.

II. Vorgaben der Verwaltung

1. Der Standort der Hardware sowie eventuell erforderliche Leitungsverlegungen sind zwingend mit dem Sportamt und dem Amt für Immobilienmanagement vor Installation abzustimmen. Hierfür ist eine Dokumentation der Standorte nötig. Für die Verkehrssicherheit der Hardware sind die Vereine verantwortlich. Eine Haftung seitens der Stadt ist ausgeschlossen.

Anlage 1 zur Vorlage V/0926/2021

2. Die Publikation soll sich auf die Bereitstellung eines Livestreams auf der Vereinshomepage, idealerweise in einem zugangsbeschränkten Bereich (LogIn) für die Vereinsmitglieder und die Gastmannschaft, fokussieren.
3. Eine mediale Zugänglichkeit der Öffentlichkeit über ausgewählte Plattformen (z.B. sporttotal.tv und soccerwatch.tv) ist nach vereinsinterner Prüfung und Abschluss eines Vertrages zwischen Verein und Streamingdienst möglich.
4. Bei der Übertragung muss der Streamingdienst eine eigene Internetverbindung nutzen. Die städtischen Leitungen dürfen für das Streaming nicht verwendet werden.
5. Die Vereine sind für die Sicherung der Kamerasysteme gegen Diebstahl und Vandalismus verantwortlich. Auch sind die Vereine verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
6. Die Sportvereine tragen die Kosten für die Installation, den Betrieb und etwaige Zusatzleistungen. Die Stadt Münster trägt keine Kosten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die erforderliche technische Infrastruktur zu schaffen.
7. Sollten sich Vereine nicht an die genannten Rahmenbedingungen halten, insbesondere gegen Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen, kann die Stadt Münster die Nutzung von Streamingdiensten untersagen.